

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2004/26
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/26)

22. Juni 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Kapitel 5.3: Anbringen von Großzetteln (Placards)

Antrag Dänemarks

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die in den Absätzen 5.3.1.1.2 und 5.3.1.1.5.1 der UN-Modellvorschriften aufgeführten Ausnahmen betreffend das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Beförderungseinheiten werden im RID/ADR/ADN nicht genau wiedergegeben. Im ADR/ADN fehlt die Ausnahme betreffend das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Beförderungseinheiten mit Gütern der Verträglichkeitsgruppe 1.4S (Klasse 1), während die Ausnahme betreffend freigestellte Versandstücke (Klasse 7) abgedeckt ist. Im RID fehlt ebenfalls die Ausnahme betreffend das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Beförderungseinheiten mit Gütern der Verträglichkeitsgruppe 1.4S (Klasse 1); darüber hinaus werden die Ausnahmen betreffend freigestellte Versandstücke (Klasse 7) nur teilweise abgedeckt.

Zu treffende Entscheidung:

Die Gemeinsame Tagung sollte eine Harmonisierung in Erwägung ziehen und das Kapitel 5.3 entsprechend anpassen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

TRANS/WP.15/2004/5 (Dokument der WP.15; Mai 2004)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Gemäß den Absätzen 5.3.1.1.2 a) und 5.3.1.1.5.1 der UN-Modellvorschriften (13. Ausgabe) sind Großzetteln (Placards) an Beförderungseinheiten, mit denen beliebige Mengen explosiver Stoffe der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S oder freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen (Klasse 7) befördert werden, nicht erforderlich.

Im ADR/ADN werden derzeit anscheinend nur die letztgenannten Ausnahmen berücksichtigt (siehe Absätze 5.3.1.1.3 und 5.3.1.5.2). Im RID besteht bei freigestellten Versandstücken nur für den Großzettel 7D eine Ausnahme (siehe Absatz 5.3.1.1.3).

Es ist festzustellen, dass eine Beförderungseinheit nicht mit Großzetteln (Placards) zu versehen ist, wenn eine Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR durchgeführt wird. Dieser Unterabschnitt löst das Problem jedoch nur teilweise, da in einigen Fällen Güter der Verträglichkeitsgruppe 1.4S als Teil einer gemischten Ladung befördert werden, wobei der Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht mehr anwendbar ist.

Ziel des nachfolgenden Antrags ist es, das RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften zu harmonisieren.

Die Angelegenheit wurde bereits bei der WP.15 im Mai diskutiert, jedoch wurde dort auf den multimodalen Aspekt hingewiesen, da das Kapitel 5.3 der UN-Modellvorschriften auch Frachtcontainer umfasst.

Antrag

RID/ADR/ADN

Einen neuen Absatz 5.3.1.1.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"5.3.1.1.3 Großzettel (Placards) sind nicht erforderlich an (RID:) Wagen oder Großcontainern / (ADR:) Fahrzeugen oder Containern / (ADN:) Fahrzeugen, Wagen oder Containern, mit denen beliebige Mengen explosiver Stoffe der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S befördert werden."

Die bestehenden Absätze 5.3.1.1.3 bis 5.3.1.1.5 werden zu 5.3.1.1.4 bis 5.3.1.1.6.

5.3.1.2 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die Großzettel (Placards) sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Großcontainers/Containers, MEGC, Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks anzubringen, es sei denn, bei explosiven Stoffen der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S oder bei freigestellten Versandstücken mit radioaktiven Stoffen (Klasse7) sind keine Großzettel (Placards) erforderlich."

Nur ADR/ADN

5.3.1.5.1 erhält folgenden Wortlaut:

"An Fahrzeugen, in denen Versandstücke mit Stoffen oder Gegenständen der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S) befördert werden, sind an beiden Längsseiten und hinten Großzettel (Placards) anzubringen."

Nur RID

5.3.1.5 Der Text unter der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Die Großzettel (Placards) sind an beiden Längsseiten anzubringen, es sei denn, bei explosiven Stoffen der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S oder bei freigestellten Versandstücken mit radioaktiven Stoffen (Klasse7) sind keine Großzettel (Placards) erforderlich.

Begründung

Sicherheit:

Es ist allgemein anerkannt, dass Güter der Verträglichkeitsgruppe 1.4S und freigestellte Versandstücke der Klasse 7 einen sehr geringen Gefahrenggrad darstellen. Die Auswirkungen auf die Sicherheit sollten daher minimal sein.

Durchführbarkeit:

Der Vorschlag hat keine negativen Kostenauswirkungen.

Durchsetzbarkeit:

Es sind keine Probleme abzusehen.
